

Bekanntmachung der Gemeinde Schönwölkau

über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. §2 Abs. 1 BauGB „Windpark Badrina / Brösen – Teilfläche Schönwölkau“ der Gemeinde Schönwölkau

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2025 mit Beschluss 29/2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Badrina / Brösen – Teilfläche Schönwölkau“ der Gemeinde Schönwölkau gem. §2 Abs. 1 BauGB unter Beachtung von § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen, wonach die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind. Dieser Beschluss wird gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Nordsachsen, im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Schönwölkau, oberhalb der Ortslage Badrina, angrenzend an die Nachbargemeinden Löbnitz sowie Bad Düben. Der Geltungsbereich für den Teilbereich Schönwölkau umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Badrina, Flur 3, teilweise Flurstücke 41, 98/42, 142, 44, 43, 102/57, 104/58, 106/59, 61/1, 112/62, 114/63, 61/1, 66/2, 66/3, 66/4, 66/5, 66/6, 66/7, 50, 140, 48, 141, 53/1, 54, 55, 56, 81/1; vollständig Flurstücke 75, 80

Gemarkung Badrina, Flur 4, teilweise Flurstücke 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 33/5

Gemarkung Badrina, Flur 5, teilweise Flurstücke 23, 5/1, 2/1, 2/2, 5/2, 5/3, 5/4, 4/1, 4/2, 5/8, 5/9, 5/10, 5/12, 5/7, 15, 16, 18, 20, 22, 31; vollständig Flurstücke 5/13

Gemarkung Badrina, Flur 2, teilweise Flurstücke 5/13, 3/2, 4/9, 4/10.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um überwiegend unbebaute Flächen. Diese werden derzeit mehrheitlich zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt. Die Flächen befinden sich überwiegend in Privateigentum.

Die zu überplanende Fläche hat eine Größe von ca. 56 Hektar. Der Geltungsbereich des gesamten Windparks ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit einer schwarzen Linie als Umrandung dargestellt. Der Geltungsbereich der Teilfläche Schönwölkau ist im Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet und gelb schraffiert dargestellt. Der Geltungsbereich dieses B-Plans entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet.

Ziel der Bauleitplanung:

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Das gegenständliche Planungsgebiet ist hierfür geeignet.

Vorgesehen ist dabei die Umsetzung von Festsetzungen zur Realisierung von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Dies wird – voraussichtlich und vorbehaltlich der konkretisierenden Planungen im Bauleitplanverfahren – durch die Festsetzung entsprechender Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sowie Festsetzungen zu den in den Gebieten jeweils zulässigen Anlagen erfolgen.

Avisiert dabei ist jedoch auch, die Gebiete neben der Realisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien auch für solche Anlagen durch entsprechende Festsetzungen zu öffnen, welche auch die Speicherung von aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom dienen.

Gerade im Kontext von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, stellen Speichermöglichkeiten vor dem Hintergrund der Sicherung einer zukunftsfähigen Versorgung mit Energie, einen wesentlichen zukunftsorientierten Baustein dar.

Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen. Damit folgt die Gemeinde Schönwölkau dem planerischen Gebot aus § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten.

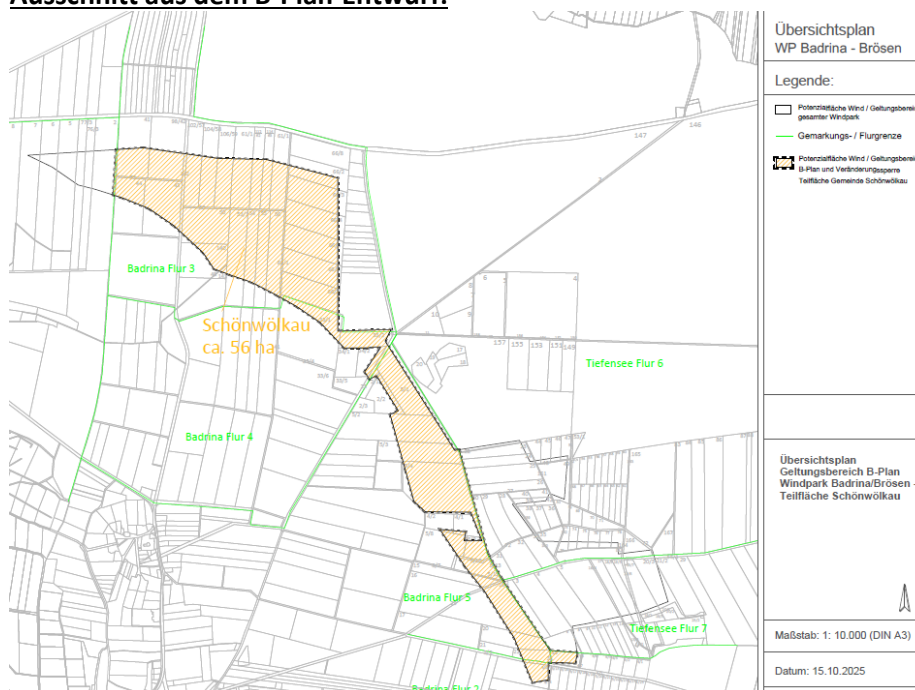
Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Badrina / Brösen – Teilbereich Schönwölkau“ sowie die vorgesehenen Festsetzungen stehen unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Änderung im weiteren Planaufstellungsverfahren.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden im Nachgang im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung mit dem potentiellen Investor geregelt.

Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf:



Schönwölkau, 17.11.2025

Kottenhahn
Bürgermeister



(Siegel)